

Friedhofsgebührensatzung der ev.-luth. Kirchengemeinde Friesoythe – Sedelsberg – Bösel

für die ev.-luth. Friedhöfe
in Friesoythe, Schwaneburgermoor und Bösel

Stand: 29. Oktober 2025



Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindekirchenrat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Friesoythe – Sedelsberg – Bösel (Friedhofsträger) am 29.10.2025 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
 - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührentarif

1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

- | | |
|--|-------------------|
| 1.1 Wahlgrabstätten – Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre | 1.170,00 € |
| Verlängerung der Nutzungszeit für ein Wahlgrab: | |
| 39,00 € | |
| Teilbetrag entsprechend der Verlängerungszeit nur für volle Jahre und die gesamte Grabstätte | |
| 1.2 Urnenwahlgrabstätten – Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre | 900,00 € |
| Verlängerung der Nutzungszeit für ein Urnenwahlgrab: | |
| 30,00 € | |
| Teilbetrag entsprechend der Verlängerungszeit nur für volle Jahre und die gesamte Grabstätte | |
| 1.3 Wahlgrab im Rasenfeld , pflegefrei - Nutzungsdauer 30 Jahre
(nur in Schwaneburgermoor und Bösel) | 1.725,00 € |
| Verlängerung der Nutzungszeit für ein Wahlgrab im Rasenfeld, pflegefrei: | |
| 55,00 € | |
| Teilbetrag entsprechend der Verlängerungszeit nur für volle Jahre und die gesamte Grabstätte | |

1.4	Urnenwahlgrab im Rasenfeld, pflegefrei - Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre (nur in Schwaneburgermoor und Bösel)	1.070,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit für ein Urnenwahlgrab im Rasenfeld, pflegefrei: Teilbetrag entsprechend der Verlängerungszeit nur für volle Jahre und die gesamte Grabstätte	34,00 €
1.5	Urnenreihengrab im Rasenfeld, pflegefrei - Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre (nur in Schwaneburgermoor und Bösel)	770,00 €
1.6	Urnenwahlgrab in Gemeinschaftsgrabanlage mit Namenszug an der Stele, pflegefrei - Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre (nur in Friesoythe)	1.520,00 €
	Bei Belegung einer zweiten Urne für Namenszug an der Stele	450,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit für ein Urnenwahlgrab in Gemeinschaftsgrabanlage, pflegefrei: Teilbetrag entsprechend der Verlängerungszeit nur für volle Jahre und die gesamte Grabstätte	34,00 €
1.7	Urnenreihengrab in Gemeinschaftsgrabanlage mit Namenszug an der Stele, pflegefrei - Nutzungsrechtsdauer 25 Jahre (nur in Friesoythe)	1.220,00 €
1.8	Kindergräber	
1.8.1	Kinderwahlgrab für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr an – Nutzungsrechtsdauer 30 Jahre (nur in Friesoythe)	200,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit für ein Kinderwahlgrab für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr an: Teilbetrag entsprechend der Verlängerungszeit nur für volle Jahre und die gesamte Grabstätte	6,66 €
1.8.2	Kinderwahlgrab im Rasenfeld, pflegefrei - Nutzungsdauer 25 Jahre (nur in Schwaneburgermoor)	250,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit für ein Kinderwahlgrab im Rasenfeld, pflegefrei: Teilbetrag entsprechend der Verlängerungszeit nur für volle Jahre und die gesamte Grabstätte	10,00 €
1.8.3	Sternenkindergrab, pflegefrei - Nutzungsdauer 25 Jahre (nur in Bösel)	250,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit für ein Sternenkindergrab, pflegefrei: Teilbetrag entsprechend der Verlängerungszeit nur für volle Jahre und die gesamte Grabstätte	10,00 €

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundert-fünfundsechzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

2. Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|--|----------|
| 2.1 | Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung) | 700,00 € |
| 2.2 | Herstellung eines Urnengrabes | 380,00 € |
| 2.3 | Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene - §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung) | 300,00 € |

3. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

- | | | |
|--|--|----------|
| | Aufbewahrung eines Sarges in der Leichenhalle (nur Bösel) pauschal | 200,00 € |
|--|--|----------|

4. Sonstige Gebühren

- | | | |
|--|-----------------------------------|------------|
| | Grabhüllensystem (nur Friesoythe) | 1.000,00 € |
|--|-----------------------------------|------------|

5. Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach § 50 FhG

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 5.1 | Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen | nach Aufwand |
| 5.2 | Verwaltungspauschale | 50,00 € |

6. Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte

- | | | |
|-----|---|----------|
| 6.1 | Abräumen Grabdenkmal und Eingrünen | 130,00 € |
| 6.2 | Grünpflegetaufwand bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes | |
| | Einzelgrab pro Jahr | 50,00 € |
| | Doppelgrab pro Jahr | 75,00 € |

7. Leistungen außerhalb der o. g. Tarife

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.

8. Gebührentarif für Leistungen nach Aufwand

- | | | |
|-----|--|---------|
| 8.1 | Arbeitsleistungen je angefangene halbe Stunde | 25,00 € |
| 8.2 | Kosten durch die Inanspruchnahme externer Dienstleister sind durch den Leistungsveranlasser in voller Höhe zu erstatten. | |

9. Umsatzsteuerpflicht

Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.10.2016 außer Kraft.

Friesoythe, den 29. Oktober 2025



Nicole Ochs-Schultz, Pfr.

PfarrerIn Nicole Ochs-Schultz
Vorsitzende(r) des Gemeindegemeinderates

Michaela Kuck

Michaela Kuck
Mitglied des Gemeindegemeinderates

